

Bezirksordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bezirk Paul Schneider – Wolfsburg

Präambel	2
Aufgabe und Ziel	2
Abschnitt 1 Grundsätzliches.....	2
§ 1 Name und Sitz des Bezirks	2
§ 2 Zweck des Bezirks	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Ordnungen des VCP Bezirk Paul Schneider	3
Abschnitt 2 Gliederungen	3
§ 5 Gliederungen des Bezirks	3
Abschnitt 3 Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Mitgliedschaft in externen Organisationen	3
Abschnitt 4 Bezirksversammlung.....	3
§ 8 Bezirksversammlung	3
§ 9 Zusammensetzung der Bezirksversammlung	3
§ 10 Aufgaben der Bezirksversammlung.....	4
§ 11 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Bezirksversammlung	4
§ 12 Bezirksversammlungsleitung	5
§ 13 Durchführung der Bezirksversammlung	5
§ 14 Abstimmung	5
§ 15 Wahlen	6
§ 16 Anträge	6
§ 17 Hausrecht.....	6
§ 18 Protokoll	6
§ 19 Öffentlichkeit	6
Abschnitt 5 Bezirksrat	6
§ 20 Bezirksrat	6
§ 21 Aufgaben des Bezirksrats	6
§ 22 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Bezirksrats	7
Abschnitt 6 Bezirksleitung.....	7
§ 23 Bezirksleitung	7
§ 24 Aufgaben der Bezirksleitung.....	7
§ 25 Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Bezirksleitung	8
Abschnitt 7 Anerkennungen	8
§ 26 Anerkennung von Gruppenleitungen	8
§ 27 Gruppenanerkennung	8
§ 28 Stammesaufnahme	9
Abschnitt 8 Schlussbestimmungen	9
§ 29 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung	9
§ 30 Änderung der Ordnung, Auflösung des Bezirks	9

Präambel

Aufgabe und Ziel

„Aufgabe und Ziel“ ist die Willenserklärung gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

„Aufgabe und Ziel“ dient

- der Herausforderung an Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation,
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordert eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zum Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen, Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager; altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbständigkeit, Phantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat. Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung der Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen aller mit dem Ziel sozialer

Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen und sie dazu anzuregen und zu befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit Anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt.

Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz des Bezirks

- (1) Der Bezirk führt den Namen „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bezirk Paul Schneider“, abgekürzt „VCP Bezirk Paul Schneider“.
- (2) Der Bezirk hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (3) Der Bezirk ist eine rechtlich selbständige Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. und des VCP Land Niedersachsen.

§ 2 Zweck des Bezirks

- (1) Zweck des Bezirks ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Kinder- und Jugendarbeit im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung
 - b) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft,

des eigenen Glaubens und der Völker-
verständnis dienen

- c) Aktivitäten im Freizeitbereich, die der
Persönlichkeitsentwicklung von Kin-
dern und Jugendlichen dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und un-
mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung. Der Bezirk ist selbst-
los tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie ei-
genwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bezirks dürfen ausschließlich für
die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Ge-
winnanteile und in ihrer Eigenschaft als
Mitglieder auch keine sonstigen Zuwen-
dungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütun-
gen begünstigt werden.

§ 4 Ordnungen des VCP Bezirk Paul Schnei- der

- (1) Ausführungsbestimmungen zu dieser Ord-
nung sind in Arbeits- und Geschäftsord-
nungen des Bezirks geregelt.

Abschnitt 2 Gliederungen

§ 5 Gliederungen des Bezirks

- (1) Der Bezirk gliedert sich in Stämme.
- (2) Die Stämme sind rechtlich selbstständig
und geben sich eine Ordnung.
- (3) Die inhaltliche Arbeit geschieht in allen
Ebenen und wird durch entsprechende Aus-
führungsbestimmungen und Arbeitsord-
nungen geregelt.
- (4) Die Stammesebene wendet sich mit ihren
Arbeitsformen an die Pfadfinderinnen- und
Pfadfinderstufe.
- (5) Der Bezirk nimmt die Arbeit der Kinder- und
der Ranger-/Roverstufe wahr.

- (6) Die einzelnen Ebenen tragen gemeinsam
die Arbeit des Bezirks.

Abschnitt 3 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bezirk und in den
Gliederungen des Bezirks setzt immer auch
die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus.
- (2) Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Sat-
zung und den Ordnungen des VCP e.V.

§ 7 Mitgliedschaft in externen Organisationen

- (1) Der Bezirk ist Mitglied im Stadtjugendring
Wolfsburg e.V.
- (2) Die Bezirksleitung entscheidet über Mit-
gliedschaften des Bezirks in weiteren Orga-
nisationen.

Abschnitt 4 Bezirksversammlung

§ 8 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist die Vertretung
der Mitglieder im VCP Bezirk Paul Schnei-
der. Sie ist das oberste beschlussfassende
Organ des Bezirks.

§ 9 Zusammensetzung der Bezirksversamm- lung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirks-
versammlung sind:
 - a) die Delegierten der Stämme mit einer
Anzahl von einer Delegierten oder ei-
nem Delegierten pro anerkannter
Gruppe gemäß §27 (5), mindestens
jedoch 5 Delegierte für jeden Stamm
 - b) je Stamm ein Mitglied der Stammeslei-
tung
 - c) fünf von der Bezirksleitung vorge-
schlagene und vom Bezirksrat bestä-
tigte Vertretungen der Bezirkskinder-
stufe
 - d) drei von der Bezirksleitung vorge-
schlagene und vom Bezirksrat bestä-

tigte Vertretungen der Ranger-/Roverstufe

- e) bis zu fünf von der Bezirksversammlung berufene Mitglieder
- f) die Mitglieder der Bezirksleitung
- g) zwei Personen aus dem Kreis der Delegierten zur Landesversammlung des VCP Land Niedersachsen
- h) eine Person der Bezirksvertretung im Landesrat des VCP Land Niedersachsen
- i) eine Person der Bezirksvertretung im Stadtjugendring Wolfsburg e.V.
- j) eine Person der Bezirksvertretung in der Mitgliederversammlung des VCP Land Niedersachsen e.V.
- k) drei Personen der gewählten Bezirksversammlungsleitung
- l) zwei Personen des Bezirksratsvorstands

§ 10 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Sie entscheidet insbesondere über die Arbeitsrichtlinien, die Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit, die Verbandspolitik im Bezirk, die Bezirksordnung, die Arbeits- und die Geschäftsordnungen des Bezirks.
- (2) Sie nimmt die Arbeitsberichte der Bezirksleitung, den Kassenbericht sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der Bezirksleitung.
- (3) Sie wählt die Bezirksleitung auf zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Sie wählt zwei Personen für die Kassenprüfung auf ein Jahr; Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Sie wählt die Delegierten zur Landesversammlung auf zwei Jahre, wobei im jährlichen Wechsel jeweils die Hälfte der Delegation neu gewählt wird; Wiederwahlen sind möglich.
- (6) Sie wählt die Bezirksversammlungsleitung auf zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich.
- (7) Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- (8) Sie kann bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen, gemäß §9 (1) e).

§ 11 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung tritt als Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch die Bezirksversammlungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat.
- (3) Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem der Stämme oder dem Bezirksrat unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird oder ein Drittel der Mitglieder der Bezirksversammlung es in Textform mit Angabe von Gründen beantragt oder das Interesse des Bezirks es erfordert. Sie kann frühestens eine Woche nach Beantragung und muss spätestens vier Wochen danach zusammentreten und sich mit der vorgeschlagenen Tagesordnung beschäftigen.
- (4) Die Delegierten werden mindestens vier Wochen (bei der außerordentlichen Bezirksversammlung mindestens eine Woche) vor der Bezirksversammlung in Textform eingeladen. Die Einladung soll den Vorschlag der Tagesordnung, Arbeitsunterlagen und Angaben über Ort und Zeit enthalten. Die Einberufung erfolgt in Textform an jedes Mitglied der Bezirksversammlung.
- (5) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Bezirksversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Sie ist als ordentliche Versammlung durchzuführen, wenn sie ursprünglich als ordentliche Versammlung einberufen wurde.
- (6) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung hat eine Stimme.
- (7) Die Bezirksversammlung kann folgende Aufgaben nicht übertragen:
 - a) Wahl der Bezirksleitung und der Kassenprüfer/innen
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes

- c) Entlastung der Bezirksleitung
- d) Änderung der Ordnung und des Zwecks des Bezirks

§ 12 Bezirksversammlungsleitung

- (1) Die Bezirksversammlungsleitung besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern des Bezirks.
- (2) Sie eröffnet und leitet die Bezirksversammlung und stellt die Stimmberechtigungen und die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Sie ist für die ordnungsgemäße Einladung und Durchführung der Versammlung verantwortlich.
- (4) Sie führt das Protokoll der Bezirksversammlung.
- (5) Sie kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

§ 13 Durchführung der Bezirksversammlung

- (1) Die Versammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder Änderungen an der Tagesordnung vornehmen.
- (2) Die Bezirksversammlungsleitung erteilt den Mitgliedern der Versammlung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Sie muss zur Geschäftsordnung jeder oder jedem Delegierten außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Außer der Reihe kann das Wort ferner zu Berichtigungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen erteilt werden.
- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort in der Regel nach Abschluss der Abstimmung oder nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (6) Die Bezirksversammlungsleitung kann die Redezeit beschränken. Die Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners ist nur der Bezirksversammlungsleitung gestattet. Sie kann eine Rednerin bzw. einen Redner, die oder der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen.
- (7) Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Aussprache. Es darf nur eine De-

legierte bzw. ein Delegierter gegen den Antrag sprechen, jedoch ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Die Gegenrede kann mit oder ohne Begründung erfolgen. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

- (8) Bei Personaldebatten hat die betroffene Person auf Antrag für die Zeit der Personaldebatte die Versammlung zu verlassen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Für die Abstimmungen wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, verlesen. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, d.h. Anträge dürfen nicht alternativ abgestimmt werden.
- (2) Zusatz- und Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (3) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Bezirksversammlungsleitung.
- (4) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (5) Geschäftsordnungsanträge werden der Reihe nach abgestimmt.
- (6) Wird gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede erhoben, so ist er ohne Abstimmung angenommen.
- (7) Wird Gegenrede erhoben, so ist unmittelbar danach abzustimmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Änderungen der Arbeits- und Geschäftsordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (10) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Änderungen an der Bezirksordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (12) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Heben der Delegiertenkarte.

(13) Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen.
- (2) Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge zur Änderung der Ordnung sind schriftlich spätestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung an den Bezirksrat sowie die Bezirksversammlungsleitung zu richten und danach schnellstmöglich an die Delegierten weiterzuleiten.

§ 17 Hausrecht

- (1) Die Bezirksversammlungsleitung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 18 Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern der Bezirksversammlung vorliegen soll.
- (2) Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des VCP Bezirks Paul Schneider und der Landesleitung des VCP Land Niedersachsen in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu einem Zeitraum von drei Monaten nach der Versammlung keine Einsprüche vorliegen. Einsprüche werden vom Bezirksrat in Zusammenarbeit mit der Bezirksversammlungsleitung bearbeitet. Votiert die einspruchstellende Person gegen die Entscheidung des Bezirkrates, so ist das Protokoll in den strittigen Punkten auf der nächsten Bezirksversammlung zu entscheiden.

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Bezirksversammlung tagt öffentlich.

- (2) Auf Antrag kann die Bezirksversammlung zu bestimmten Tagesordnungspunkten und bei Personalfragen die Öffentlichkeit ausschließen.

Abschnitt 5 Bezirksrat

§ 20 Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat ist das Vertretungsgremium der Stämme des Bezirks.
- (2) Durch den Bezirksrat wirken die Stämme an der Führung des Bezirks mit.
- (3) Der Bezirksrat tritt grundsätzlich einmal monatlich zusammen.

§ 21 Aufgaben des Bezirkrats

- (1) Der Bezirksrat trägt Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung des Bezirks zwischen den Bezirksversammlungen.
- (2) Er bringt die Interessen und Erfahrungen aus der Arbeit der Stämme in die Führung des Bezirks ein.
- (3) Er sorgt für den Austausch der Interessen, Meinungen und Informationen zwischen den Stämmen und der Bezirksebene.
- (4) Er entscheidet über eingebrachte Initiativen der Stämme sowie der Bezirksleitung.
- (5) Der Bezirksrat berät über alle Fragen, die die inhaltliche Arbeit des Bezirks, die innerverbandliche Führung, insbesondere Ordnung und Strukturen, sowie die Darstellung in der Öffentlichkeit betreffen.
- (6) Gemeinsam mit der Bezirksleitung berät er
 - a) über Projekte, an deren Durchführung er oder die Stämme beteiligt sind.
 - b) die Bezirksversammlung vor Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen des Bezirks.
- (7) Sofern nicht die Bezirksversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des Bezirkrats:
 - a) grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks

- b) Schulungsmaßnahmen des Bezirks
 - c) die Aufgabenstellung für inhaltliche Arbeitskreise und Projektgruppen
 - d) Grundfragen zentraler Einrichtungen des Bezirks und deren Konzeption
 - e) grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des Bezirks betreffen
- (8) Der Bezirksrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu grundlegenden inhaltlichen und konzeptionellen Entscheidungen der Bezirksleitung von seinem Vetorecht Gebrauch machen.
- (9) In Absprache mit den betroffenen Stämmen legt der Bezirksrat deren geographische Grenzen fest.
- (10) Der Bezirksrat bestätigt die Beauftragungen und Berufungen der Bezirksleitung sowie deren Arbeitskreise und Projektgruppen.
- (11) Er bereitet mit der Bezirksversammlungsleitung die Bezirksversammlung vor.
- (12) Der Bezirksrat wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Bezirksratsvorstand, der den Bezirksrat leitet und vorbereitet. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (13) Der Bezirksratsvorstand ist für die Erstellung eines Protokolls eines jeden Bezirksrates verantwortlich, welches alle Beschlüsse des jeweiligen Bezirksrates beinhaltet.

§ 22 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Bezirksrats

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksrats sind:
- a) zwei Mitglieder je gewählter Stammesleitung eines anerkannten Stammes
 - b) der Vorstand des Bezirksrats mit einer Stimme
- (2) Beratende Mitglieder sind:
- a) die gewählten Mitglieder der Bezirksleitung
 - b) die Bezirksversammlungsleitung
 - c) die inhaltlich tätigen Hauptberuflichen des Bezirks

- d) Beauftragte und Berufene der Bezirksleitung
- (3) Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine stimmberechtigte Vertretung jedes Stammes sowie mindestens ein Mitglied des Bezirksratsvorstands anwesend sind.

Abschnitt 6 Bezirksleitung

§ 23 Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung leitet und verantwortet die Arbeit des Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Bezirksrats.

§ 24 Aufgaben der Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Bezirksversammlung oder dem Bezirksrat zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Sie ist insbesondere verantwortlich für
- a) die inhaltliche Arbeit des Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung
 - b) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - c) die Gestaltung der Stufenarbeit
 - d) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten des Bezirks
 - e) die Interessenvertretung des Bezirks gegenüber Dritten
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks
 - g) den Haushalt und die ordnungsgemäße Haushaltsführung
- (3) Sie nimmt die Außenvertretung des Bezirks wahr.
- (4) Sie erkennt auf Antrag die Gruppen sowie die Gruppenleitungen in den Arbeitsebenen des Bezirks an.
- (5) Sie setzt die Beschlüsse der Bezirksversammlung um.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann sie

Bezirksordnung des VCP Bezirk Paul Schneider

- a) Geschäftsführer/innen einsetzen,
 - b) Beauftragte einsetzen, die durch den Bezirksrat bestätigt werden müssen.
- (7) Die Bezirksleitung kann Arbeitskreise und Projektgruppen für die Gestaltung ihrer Arbeitsbereiche einsetzen, die im Auftrag der Bezirksleitung tätig werden.
- (8) Sie nimmt die Fachaufsicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.
- (9) Sie berät die Bezirksversammlung gemeinsam mit dem Bezirksrat zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung zur Durchführung von Großveranstaltungen und Projekten.

§ 25 Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) eine Bezirkssprecherin oder ein Bezirkssprecher
 - b) bis zu vier stellvertretende Sprecher/innen
 - c) eine Kassenwartin oder ein Kassenswart
- (2) Die Bezirksleitung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Abschnitt 7 Anerkennungen

§ 26 Anerkennung von Gruppenleitungen

- (1) Eine anerkannte Gruppenleitung ist aufgenommenes und angemeldetes Mitglied im VCP e.V.
- (2) In der Regel ist sie oder er mindestens 16 Jahre alt.
- (3) Sie oder er hat an einem Gruppenleitungsgrundkurs mit mindestens folgenden Themen und Inhalten teilgenommen:
- a) Ziele des VCP
 - b) Christliches Leben und Verkündigung in der Gruppe
 - c) Gruppenpädagogik
 - d) Entwicklungspsychologie

- e) Methoden des Pfadfindens
 - f) Geschichte des Pfadfindens
 - g) Aufbau des VCP
 - h) Rechte und Pflichten von Gruppenleitungen
 - i) Pfadfindertechnik
- (4) Sie oder er hat an einem 1.-Hilfe-Kurs teilgenommen.
- (5) Sie oder er nimmt regelmäßig an den Seminaren für Gruppenleitungen teil.
- (6) Sie oder er erhält die Anerkennung und eine Juleica auf Antrag der Stammesleitung (bzw. des Ranger-/Rover-Leitungsteams) durch die Bezirksleitung.
- (7) Die Anerkennung der jeweiligen Gruppenleitung gilt bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung.

§ 27 Gruppenanerkennung

- (1) Anerkannte VCP-Gruppen werden von mindestens einer anerkannten VCP-Gruppenleitung geleitet und treffen sich regelmäßig.
- (2) Die Mitglieder einer anerkannten VCP-Gruppe sind angemeldete Mitglieder im VCP e.V. und aufgenommene Pfadfinderinnen oder Pfadfinder. Die Aufnahme der Pfadfinderinnen und Pfadfinder geschieht nach ca. halbjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe.
- (3) Eine anerkannte VCP-Gruppe nimmt mindestens einmal im Jahr an einer altersstufenbezogenen Aktivität des Bezirks oder des jeweiligen Stammes teil.
- (4) Die Anerkennung einer VCP-Gruppe erfolgt auf Antrag der Stammesleitung durch die Bezirksleitung auf Basis der Kriterien (1) bis (3). Der Antrag muss der Bezirksleitung spätestens zwei Wochen vor der Bezirksversammlung zugehen.
- (5) Nur wenn eine VCP-Gruppe anerkannt ist, kann sie Delegierte zur Bezirksversammlung entsenden und an überregionalen Veranstaltungen teilnehmen.
- (6) Die Anerkennung der jeweiligen Gruppe gilt bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung.

§ 28 Stammesaufnahme

- (1) Die Stämme geben sich den Namen einer gesellschaftspolitischen Widerstandskämpferin oder eines gesellschaftspolitischen Widerstandskämpfers, die ihr Engagement zur Sicherung, Aufrechterhaltung und Wahrung demokratischer Strukturen, humanitärer Rechte, christlicher oder ethischer Grundhaltungen einbrachten bzw. einbringen. Damit sollen jeweils ihr oder sein Wirken gewürdigt und die Erinnerung daran wach gehalten werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Stammes ist eine vorausgegangene konstituierende Stammesversammlung mit der Wahl einer Stammesleitung.
- (3) Ein Stamm hat die Bezirksordnung anzuerkennen.
- (4) Ein Stamm kann auf eigenen Antrag mit der absoluten Mehrheit von der Bezirksversammlung in den Bezirk aufgenommen werden, sofern die Kriterien (1) bis (3) erfüllt sind.
- (5) Die Bezirksversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit einen Stamm aus dem Bezirk ausschließen. Hierzu müssen alle Stämme des Bezirks die Möglichkeit haben, gehört zu werden. Bleibt der betreffende Stamm ohne Angabe von Gründen der Versammlung fern, so kann der Stamm ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von Mitgliedern des VCP e.V. aus dem Verband kann nicht ausgesprochen werden. Den Ausschluss einzelner Mitglieder regelt die Satzung des VCP e.V.

nungsgemäßer Buchführung geprüft. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.

§ 30 Änderung der Ordnung, Auflösung des Bezirks

- (1) Für eine Änderung der Bezirksordnung ist eine Zweidrittelmehrheit (siehe §14 (11)) der Bezirksversammlung erforderlich. Eine Veränderung des Zwecks des Bezirks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Bezirksversammlung.
- (2) Zur Auflösung des Bezirks ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Bezirksversammlung erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderer des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Wolfsburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Ordnung wurde beschlossen von der Bezirksversammlung am 09.11.2019.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 29 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch die Kassenprüferin oder den Kassenprüfer insbesondere hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und der Grundsätze ord-